

stärke, Klangfarbe, Sprechrhythmus, Stimmfülle.

Versuche ergaben, daß sich selbst sehr geübte Sprecher maximal nur auf vier bis fünf Merkmale in einer Verstellungsvariante gleichzeitig konzentrieren und dabei diese Variante nur relativ kurze Zeit konsequent durchhalten können. Erkennbar wird das an der Tendenz, daß der Sprecher mit der Zeit immer mehr in seine natürliche Stimme und Sprechweise zurückfällt. In der Regel sind S. auch an ihrer Unnatürlichkeit und am erhöhten Spannungsgrad erkennbar. Eine spezielle Art der S. ist die Imitation der Stimme und Sprechweise einer anderen Person durch einen Sprecher. Selbst bei äußerlich verblüffender Ähnlichkeit bieten vor allem die —► *akustische Meßanalyse* sowie der direkte höranalytische Vergleich (—► *Höranalyse*) mit dem Originalsprecher Möglichkeiten der eindeutigen Differenzierung der Sprecher.

Sprengmittel: Sammelbezeichnung für Sprengstoffe, Initialsprengstoffe, Schießstoffe, pyrotechnische Erzeugnisse und sprengkräftige Zündmittel. Sprengstoffe sind zum Sprengen, d. h. zur Zerkleinerung, Lockerung oder Bewegung von Erd- bzw. Gesteinsmassen, geeignete -* *Explosivstoffe*. Initialsprengstoffe detonieren auch in geringer Menge durch Stoß, Schlag, Reibung, Wärme oder Funken und sind zum Initiieren von Sprengstoffen geeignet. Schießstoffe sind Explosivstoffe, die zur Erzeugung von Treibwirkungen, d. h. Bewegung eines Körpers ohne Zerstörung hervorzurufen, geeignet sind. Pyrotechnische Erzeugnisse sind S. mit Sätzen einer Gruppe von Explosivstoffen, die zur Erzeugung von Leucht-, Hitze-, Nebel-, Schall- oder Bewegungswirkungen oder für festgelegte Abbrandgeschwindigkeiten in Verzögerungs-

sätzen verwendet werden. Sprengkräftige Zündmittel sind die S., die Explosivstoffe enthalten und zur Einleitung einer Detonation dienen.

Der Verkehr mit S., d. h. ihre Herstellung und Verarbeitung, ihr Vertrieb, Erwerb und Besitz, ihre Lagerung und Aufbewahrung sowie ihr Transport und ihre Verwendung ist im Sprengmittelgesetz geregelt und nur mit Erlaubnis der DVP, soweit nicht ausdrücklich anderes festgelegt, gestattet. Die Prüfung und Zulassung von S. erfolgt durch die Oberste Bergbehörde der DDR, die auch eine amtliche Sprengmittelliste führt. Der Verkehr mit S. in den bewaffneten Organen der DDR ist gesondert geregelt.

Sprengmittelbereich: umfaßt die Einwirkungszone eines explodierenden bzw. detonierenden Sprengstoffs, in der durch Druck und Temperatur Materialveränderungen auftreten können. Daraus abgeleitet werden die notwendigen Entfernungen zu bewohnten Gebäuden, öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie zu Produktionsstätten und Verkehrsanlagen, die bei der Anwendung und Lagerung von Sprengstoffen einen wirksamen Schutz des Lebens der Bürger sowie der materiellen und kulturellen Werte der Gesellschaft gewährleisten.

Sprengmittelerlaubnis: Erlaubnisart, die die Herstellung, den Vertrieb, die Lagerung, den Transport, den Besitz und die Verwendung von Sprengmitteln gestattet. Sie wird von der zuständigen Dienststelle der DVP erteilt.

Sprengstoffe -> Sprengmittel

Spuren: infolge von Wirkungen entstandene relativ beständige materielle Erscheinungen. Sie sind